Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

2 RU 31/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. August 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Februar 1985 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Beteiligung der Beklagten an den Verbrauchskosten für die Heizung in seinem Wohnhaus von Juli 1979 an.

Am 13. März 1964 erlitt der im Jahre 1929 geborene Kläger bei seiner Beschäftigung als Maurerpolier einen Arbeitsunfall, der zu einer Querschnittslähmung unterhalb des dritten Brustwirbelkörpers führte. Als Unfallfolgen sind anerkannt: "Zustand nach Kompressionsbruch des 4. Brustwirbelkörpers mit totaler Querschnittlähmung, völliger Lähmung beider Beine sowie einer Gefühlsstörung an beiden Beinen, Lähmung der Bauchmuskulatur, Blasenentleerungsstörung, Reizzustand im rechten Schultergelenk mit Funktionsbehinderung im rechten Schultergelenk nach Schulterblattbruch rechts, endgradige Funktionsbehinderung im linken Handgelenk nach perilunärer Luxation der linken Hand und operativer Entfernung der rechten Niere als mittelbare Unfallfolge."

Die Beklagte gewährt als Verletztenrente die Vollrente, die im Jahre 1973 bis zum Jahre 1980 zur Hälfte abgefunden war, ferner Pflegegeld sowie Kosten für Mehrverschleiß an Wäsche und Kleidung. Der Kläger bezieht eine Rente aus der Angestelltenversicherung und eine Leistung aus der Zusatzversicherung des Baugewerbes. Die Beklagte beteiligte sich ua an den Kosten für Umbauten im Hause des Klägers.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Im Juli 1979 machte der Kläger geltend, er sei sehr kälteempfindlich und benötige in sämtlichen Räumen seines Hauses eine Raumtemperatur von 24 bis 25 Grad Celsius; wegen kompletter Darm- und Blasenlähmung sei er ständig - auch im Sommer - auf heißes Wasser angewiesen. Die unfallbedingten Mehrkosten für Heizöl betrügen mindestens 50 vH des Jahresbedarfs von 6000 l. Der Kläger bat die Beklagte, sich mit einem angemessenen Zuschuß an den Heizölkosten zu beteiligen. Die Beklagte lehnte dies durch Schreiben vom 10. und 18. Oktober 1979 ab, da es sich um allgemeine Lebenshaltungskosten handele. In dem - während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholten - Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 1985 führte die Beklagte ua aus, die Übernahme von Heizkosten falle nicht unter "sonstige Leistungen" iS des § 569a Nr 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO); § 563 RVO scheide als Anspruchsgrundlage ebenfalls aus, da die Heilbehandlung schon seit langer Zeit abgeschlossen und überdies eine unbillige Härte nicht erkennbar sei; erhöhte Raumtemperaturen seien nicht wegen der Unfallfolgen erforderlich.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die auf Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der unfallbedingten Mehrkosten des Heizungsbetriebes gerichtete Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 12. April 1983). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, mit welcher der Kläger beantragt hat, die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, sich an den Verbrauchskosten der Heizung mit mindestens einem Fünftel seit Juli 1979 zu beteiligen, hilfsweise hierüber einen neuen Bescheid zu erteilen (Urteil vom 12. Februar 1985). Zur Begrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dung hat das LSG ua ausgefünrt: Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Geldleistung sei nicht begründet. Heilbehandlung sei nach den §§ 556, 557 RVO grundsätzlich eine Sachleistung. Soweit der Unfallversicherungsträger für einzelne Sachleistungen die Kosten aufbringen müsse (zB für Maßnahmen der Wohnungshilfe für Schwerverletzte, s "Gemeinsame Richtlinien der Unfallversicherungsträger über die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter" - Stand 1. Januar 1981 - Rundschreiben VB 61/81 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften = BG 1981, 221 - GR 81 -), seien diese Leistungen mit dem erhobenen Anspruch auf Beteiligung an fortlaufenden Kosten für die Heizung nicht zu vergleichen. Die Übernahme von Heizungskosten gehöre auch nicht zu den sonstigen Leistungen iS des § 569a Nr 5 RVO, unter denen lediglich Sachleistungen zu verstehen seien. Unter Nr 6 der GR 81 heiße es, wegen der Art der Verletzungsfolgen, zB bei einem Querschnittsgelähmten, könne eine höhere Raumtemperatur als bei Gesunden üblich ärztlicherseits gefordert werden. Grundsätzlich sollten hierdurch entstehende Mehrkosten vom Verletzten selbst getragen werden. Ausnahmsweise könne eine besondere Unterstützung nach § 563 RVO in Betracht kommen, wenn wegen der erhöhten Raumtemperatur erheblich mehr Heizmaterial in feststellbarer Höhe verbraucht werde und der dadurch bedingte Kostenaufwand für den Verletzten eine erhebliche Belastung und damit eine unbillige Härte bedeuten würde. Es könne offen bleiben, ob Nr 6 der GR 81 für den streitigen Anspruch eine eigene Anspruchsgrundlage darstelle oder ob insoweit lediglich auf § 563 RVO verwiesen werde. Denn in beiden Fällen seien dieselben Grundvoraussetzungen zu prüfen, zu denen der objektive Zusammenhang zwischen der Notwen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

digkeit des Mehrbedarfs und den Unfallfolgen sowie eine unbillige Härte gehörten. Beide Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Der behauptete Mehraufwand sei objektiv nicht wegen der unfallbedingten Behinderung erforderlich. Der Kläger könne sich nicht auf den Bericht des ihn seit dem Jahre 1980 behandelnden Arztes Dr. E. stützen, wonach der Kläger wegen des geklagten Kältegefühls zu Hause in allen Räumen eine auf 24 Grad Celsius erhöhte Raumtemperatur vorfinden solle. Nach den Angaben des behandelnden Urologen Dr. M. sei dem Kläger aus der Sicht des Urologen keine Verordnung oder Empfehlung hinsichtlich der Raumtemperatur erteilt worden. Der Arzt für Urologie und Chefarzt der W. -W. -K. B. W. , Dr. S. , bei dem sich der Kläger im Dezember 1983 in stationärer Behandlung befunden habe, habe dargelegt, daß der Kläger keiner besonderen Veränderung der Raumtemperatur bedürfe; der Querschnittsgelähmte neige zwar zu vegetativen Falschregulationen, die oft in einer übermäßigen Schweißsekretion bestünden; dieses Problem lasse sich aber nicht durch eine Erhöhung der Raumtemperatur lösen. Der Chefarzt des Querschnittsgelähmten-Zentrums des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses H. , Dr. M. , habe in seiner gutachtlichen Stellungnahme Durchschnittstemperaturen von 20 bis 22 Grad Celsius als ausreichend gehalten und ua darauf hingewiesen, daß in den modernen Querschnittsgelähmtenzentren auch die Sanitärräume keine erhöhten Raumtemperaturen erhielten. Das LSG verkenne nicht die physische und psychische Belastung, die sich gerade bei der Blasen- und Stuhlentlehrung für den Kläger ergebe. Für den erhobenen Anspruch müsse dies jedoch unberücksichtigt bleiben. Entscheidend sei, ob der Querschnittgelähmte mit den

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

beim Kläger objektiv vorhandenen Behinderungen höhere Raumtemperaturen als im allgemeinen üblich, nämlich zwischen 18 und 22 Grad Celsius, vor allem im Schlaf- und/oder Sanitärbereich benötige. Das habe Dr. M. eindeutig verneint. Wenn sich der Kläger auf durchschnittliche Raumtemperaturen von 24 Grad Celsius oder höher eingestellt habe und erst bei diesen Wärmegraden subjektiv die Raumtemperatur als ausreichend empfinde, müsse er die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Heizölverbrauch selbst tragen. Darin liege in Anbetracht der Höhe des monatlichen Einkommens des Klägers keine unbillige Härte. Im Jahre 1984 habe der Kläger zusammen mit der Rente aus der Rentenversicherung ein monatliches Einkommen von rund 6.200,-- DM gehabt. Nach Abzug der von ihm angegebenen monatlichen Belastungen hätten ihm für seinen Zweipersonenhaushalt monatlich rund 3.000,-- DM zur Verfügung gestanden. Dieser Betrag müsse ausreichen, um die von ihm errechneten Mehrkosten von 50 vH für jährlich 6000 l Heizöl zu decken, die sich bei schwankendem Ölpreis auf ca 2.100,-- DM (1979) bis maximal 2.500,-- DM (1984) beliefen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und macht geltend: Entgegen der Auffassung des LSG sei der erhobene Anspruch sowohl nach § 569a Nr 5 iVm § 556 Abs 1 Nr 1 RVO als auch nach § 563 RVO begründet. Aufgrund der Querschnittslähmung leide er an ständigen Blasenentzündungen und müsse sich nach mehreren Blasenoperationen nunmehr täglich mehrmals katheterisieren. Um die Blasenentzündungen auf ein erträgliches Maß zu mindern, sei als einzige Therapie die Erhöhung der Raumtemperatur möglich gewesen. Hiergegen sprächen auch nicht die Gutachten von

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dr. M. und Dr. S. , da diese Gutachter von den heutigen Behandlungsmethoden des Trainings und der Gewöhnung bei Störungen im Kreislauf und im Wärmehaushalt ausgingen. In den sechziger Jahren, als er behandelt worden sei, habe man die Störungen im Wärmehaushalt dagegen durch Anhebung der Raumtemperatur ausgeglichen, die Patienten also von vornherein auf einen erhöhten Wärmebedarf eingestellt. Er sei also von Anfang an auf einen erhöhten Wärmebedarf angewiesen gewesen. Daß dieses Problem bei Querschnittsgelähmten auftauche, die nach älteren medizinischen Erkenntnissen behandelt worden seien, werde von Lohmar (BG 1981, 216, "zu Nr 6") bestätigt. Es liege auch eine unbillige Härte vor. Vor seinem Unfall habe er als Polier über ein relativ hohes Einkommen verfügt. Bis August 1980 habe er eine monatliche Rente von 2.000,-- DM erhalten, erst danach habe sich sein Einkommen auf ca 3.000,-- DM erhöht. Aufgrund seiner Unbeweglichkeit und der damit verbundenen fast ständigen Anwesenheitspflicht seiner Ehefrau ergäben sich Mehrbelastungen in nicht geringer Höhe. Monatliche Mehraufwendungen für die Heizung in Höhe von 200,-- DM bis 250,-- DM seien in diesem Zusammenhang als besondere Härte anzusehen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des SG vom 12. April 1983
und des LSG vom 12. Februar 1985 sowie
die Bescheide der Beklagten vom 10. Oktober
und 18. Oktober 1979 idF des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 1985 aufzuheben und
die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sich an den Verbrauchskosten der Heizung in seinem Wohnhaus mit mindestens einem Fünftel seit Juli 1979 zu beteiligen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für rechtens.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger erstrebt mit der Revision weiterhin die Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach, sich an den Heizkosten in seinem Wohnnaus von Juli 1979 an - mit mindestens einem Fünftel - zu beteiligen. Bei der rechtlichen Beurteilung ist das LSG von dem Vorbringen des Klägers ausgegangen, daß er die Raumtemperatur in seinem Wohnhaus im Vergleich zu dem im allgemeinen Üblichen auf 24 Grad Celsius oder mehr erhöht und dadurch in dem Zeitraum von Juli 1979 an einen höheren Aufwand an Heizkosten gehabt hat. Es hat unterstellt, daß der Kläger erst bei diesen Wärmegraden sub-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

jektiv die Raumtemperatur als ausreichend empfindet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, gegen die begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht und die deshalb für das BSG bindend sind (s § 163 SGG), erfordern jedoch die beim Kläger vorliegenden unfallbedingten Behinderungen keine höheren Raumtemperaturen als im allgemeinen üblich. Zu diesem Ergebnis ist das LSG aufgrund der Würdigung der von ihm erhobenen Beweise gelangt und hat dabei insbesondere auch berücksichtigt, daß Querschnittsgelähmte zwar zu vegetativen Falschregulationen neigen, dieses Problem aber nach den Darlegungen von Dr. S. durch eine Erhöhung der Raumtemperatur nicht zu lösen sei. Das Vorbringen der Revision, im Unterschied zu den heutigen Behandlungsmethoden des Trainings und der Gewöhnung seien Störungen im Wärmehaushalt in den sechziger Jahren durch Anheben der Raumtemperaturen ausgeglichen worden, so daß der Kläger auf eine Erhöhung der Raumtemperatur angewiesen gewesen sei, kann als neue Tatsache im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das LSG hat entsprechende Feststellungen nicht getroffen. In den Tatsacheninstanzen hat der Kläger auf frühere, von den derzeitigen abweichende Methoden, nach denen er behandelt worden sein soll, nicht hingewiesen, und auch die im Verfahren eingeholten ärztlichen Äußerungen boten dem LSG keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Kläger im Anschluß an seinen Unfall im Jahre 1964 infolge einer von den heutigen medizinischen Erkenntnissen abweichenden Behandlung zu einer ständigen Erhöhung der Raumtemperatur über das übliche Maß hinaus veranlaßt und daran gewöhnt worden wäre.

Aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen hat das LSG zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Recht entschieden, daß der Kläger eine Beteiligung der Beklagten an Heizungsmehrkosten nicht verlangen kann.

Nach § 556 Abs 1 Nr 1 RVO (idF des RehaAnglG vom 7. August 1974 - BGBl I 1881) soll die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern (s auch § 10 RehaAnglG). Nach § 557 Abs 1 RVO umfaßt die Heilbehandlung insbesondere (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, S 559 h) die in den Nrn 1 bis 6 aufgeführten Leistungen. Unter der Überschrift "ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe" sind in § 569a Nrn 1 bis 5 RVO (idF des RehaAnglG) Leistungen aufgeführt, die "außer dem Verletztengeld oder Übergangsgeld" gewährt werden (s auch § 12 iVm § 20 RehaAnglG). Dazu gehören nach § 569a Nr 5 RVO auch sonstige Leistungen, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Nach den tatsächlichen Feststellungen und der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens durch das LSG ist jedoch eine wesentlich erhöhte Raumtemperatur im Haus des Klägers zur Sicherung der Rehabilitation oder zur Erleichterung der Unfallfolgen nicht notwendig. Deshalb rechtfertigt sich das Begehren des Klägers weder nach § 556 Abs 1 Nr 1 und § 557 Abs 1 RVO noch nach § 569a Nrn 1 bis 5 RVO. Auch die aufgrund des § 569a iVm § 556 Abs 1 RVO und § 1 Abs 1 RehaAnglG mit Wirkung vom 1. Januar 1981 ergangenen Gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter (GR 81) begründen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

keine andere Entscheidung. Sie sehen vielmehr in Nr 6.1 vor, daß die Kosten des Heizungsbetriebes grundsätzlich zu Lasten des Verletzten gehen, auch wenn eine Heizungsanlage im Rahmen der Wohnungshilfe eingerichtet worden ist. Ein Ausnahmefall, der ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnte (s Lohmar, BG 1981, 216, 220), was der Senat aber nicht abschließend zu entscheiden braucht, liegt hier nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht vor, da für den Kläger eine höhere Raumtemperatur als bei Gesunden üblich wegen der Art der Verletzungsfolgen ärztlich nicht gefordert ist.

Wenn es in einzelnen Fällen zum Ausgleich einer unbilligen Härte geboten ist, kann der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten und seinen Angehörigen für die Dauer der Heilbehandlung eine besondere Unterstützung gewähren (s § 563 RVO idF des RehaAnglG). Die Beklagte gewährt dem Kläger laufend Pflege in der Form eines Pflegegeldes (s § 558 Abs 3 RVO). Die Pflege ist gemäß § 557 Abs 1 Nr 6 RVO Teil der Heilbehandlung, so daß eine besondere Unterstützung grundsätzlich neben dem Pflegegeld für die Dauer der Heilbehandlung gewährt werden kann (s BSG Beschluß vom 27. Mai 1986 - 2 BU 9/86 -; Brackmann aaO S 564 x; Lauterbach/ Watermann, gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 563 Anm 7; Lohmar aaO). Auf ihre anscheinend gegenteilige Auffassung hat die Beklagte die Ablehnung einer solchen Leistung im Widerspruchsbescheid jedenfalls nicht ausschlaggebend gestützt, vielmehr darauf, daß eine unbillige Härte nicht erkennbar sei, weil wegen der Unfallfolgen ärztlicherseits erhöhte Raumtemperaturen weder zu verordnen noch zu empfehlen seien, etwaige höhere Heizkosten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

daher nicht auf das Unfallereignis zurückgeführt werden könnten. Mit dieser Begründung, die sich mit den tatsächlichen Feststellungen des LSG deckt, ist die Ablehnung einer besonderen Unterstützung nicht ermessensfehlerhaft.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS